

Verfahrensrecht

Großzügiger Maßstab bei der PKH-Bewilligung: keine Ablehnung wegen fehlender Klagebegründung

§§ 114, 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO; § 92 Abs. 1 SGG

1. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) darf nicht allein unter Hinweis auf die fehlende Klagebegründung wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt werden, wenn dem Gericht der Streitgegenstand anderweitig – zum Beispiel durch einen ausführlichen Widerspruchsbescheid, die Verwaltungsakten und/oder den Klageantrag – hinreichend bekannt ist. (Amtlicher Leitsatz)

2. Stillschweigend ist einer Klage nebst PKH-Antrag als Begründung zumindest das außergerichtliche Vorbringen im Widerspruchsverfahren zu Grunde zu legen. (Redaktioneller Leitsatz)

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8.5.2020 – L 14 AS 530/20 B PKH, BeckRS 2020, 19883

Sachverhalt

Die Kläger erhoben durch ihren Prozessbevollmächtigten Klage vor dem SG mit dem Antrag, den Bescheid des beklagten Jobcenters in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufzuheben und ihnen „die beantragten Leistungen (Mietschuldenübernahme)“ zu gewähren, wobei eine Klagebegründung nach Akteneinsicht erfolgen sollte. Dem parallel gestellten PKH-Antrag waren Unterlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Kläger sowie der Widerspruchsbescheid beigefügt. Der Prozessbevollmächtigte übersandte die Verwaltungsakten nach Akteneinsicht an das SG. Das SG forderte ihn auf, die Klage binnen 6 Wochen zu begründen, was nicht geschah. Daraufhin wurde vom SG der PKH-Antrag mit der Begründung abgelehnt, es vermöge „mangels Vorlage einer Klagebegründung die hinreichenden Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung nicht zu beurteilen“.

Entscheidung

Auf die Beschwerde der Kläger wurde der Beschluss des SG aufgehoben. Die abschließende Entscheidung über den PKH-Antrag der Kläger wurde dem SG übertragen.

Das LSG machte zunächst Ausführungen zum Prüfungsmaßstab im PKH-Verfahren. Danach setze ein bewilligungsreifer PKH-Antrag zwar die Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel voraus, § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Der Rechtsschutzsuchende müsse wenigstens im Kern deutlich machen, auf welche rechtliche Beanstandung er seine Klage stütze, weil nur so das Gericht die Erfolgsaussichten prüfen könne. Fehle dies, so könne indes alleine deswegen – so das LSG – PKH nicht abgelehnt werden.

Zur Begründung verwies das LSG hierbei auf den weniger strengen Maßstab für die Klageerhebung im SGG-Verfahren, § 92 Abs. 1 SGG. Die unterschiedlich hohen Anforderungen für das PKH-Verfahren einerseits und für die Klage andererseits seien – so das LSG – zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu harmonisieren. Danach müssen die deutlich großzügigeren Maßstäbe im SGG-Verfahren für eine Klage auch auf das PKH-Verfahren durchschlagen. Im Beschluss wird zu dieser These wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenspiel mit § 92 Abs. 1 Satz 1 SGG. Nach dieser Vorschrift muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. [...] Ausreichend ist es, wenn das Gericht das Klagebegehren nach Auslegung [...] unter Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes [...] ermitteln kann [...]. Über die Klage entscheiden die Sozialgerichte im Rahmen der ihnen auferlegten Amtsermittlung [...]. Sie dürfen dabei nicht nur den konkreten Klagevortrag berücksichtigen, sondern müssen den mit der Klage anhängig gemachten Streitgegenstand umfassend prüfen [...]. Es wäre daher widersprüchlich, wenn an die eine geringere Tiefe aufweisende Prüfung der Erfolgsaussichten nach § 114 ZPO höhere Darlegungsanforderungen geknüpft würden als bei der eine instanzabschließende Entscheidung vorbereitenden Prüfung des Klagebegehrens in der Sache.“

Hieran gemessen war das SG nicht allein wegen fehlender Klagebegründung zur Ablehnung des PKH-Antrags berechtigt. Denn ihm sei – so das LSG – durch den sehr ausführlichen Widerspruchsbescheid und den Klageantrag der Streitgegenstand bekannt gewesen. Weshalb ihm eine Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage anhand einer Durchsicht der Verwaltungsakten und in der Annahme, dass der Klage wenigstens das Widerspruchsvorbringen zu Grunde gelegt werden könne, nicht möglich sei, ergäbe sich aus seinem Beschluss nicht.

Für die Praxis

Das SG muss bei der PKH-Entscheidung auch – von sich aus, also unaufgefordert – Vorgänge aus der Verwaltungsakte einbeziehen. So verdichtet sich der aktuelle Beschluss des LSG zusammenfassen. Die Betonung liegt hier auf dem Wort *unaufgefordert*. Das SG ist hierbei zwar nicht zur Wühlarbeit verpflichtet. Es muss sich auch nicht anlasslos und ungefragt auf Fehlersuche begeben. Zumindest aber sind Widerspruchsbegründung und -bescheid bei der Konkretisierung des Klagebegehrens zu berücksichtigen. Hier war wohl die ausführliche Widerspruchsbegründung der Rettungsanker für die Kläger, die das SG nicht zur Kenntnis nehmen wollte. Um dem SG von vornherein (Wühl-)Arbeit zu ersparen und den Klägern den Gang in die zweite Instanz, kann gleichwohl nur angeraten werden, neben den angefochtenen Bescheiden zumindest routinemäßig auch immer die *Widerspruchsbegründung als Anlage* mit Klageschrift und PKH-Antrag zu übersenden.

Gerade in SGB II-Massenverfahren ist es häufig so, dass die Amtsermittlung des SG – insbesondere dann, wenn die Kläger anwaltlich vertreten sind – unverhältnismäßig reduziert wird – zu Unrecht. Denn ein solches Substantiierungserfordernis widerspricht den im SGG geltenden Grundsatz der Klägerfreundlichkeit. Doch ist der sozialgerichtliche Rechtsschutz mit einer besonders niedrigen Zugangsschwelle und größtmöglicher „Waffengleichheit“ verknüpft, was gerade hinsichtlich der Substantiierungspflicht – auch bei anwaltlicher Vertretung – eine weitgehende Zurückhaltung gebietet.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■